

Controllingbericht des Sozialamtes

Januar – Juni 2018

Finanzentwicklung und Prognose bis Jahresende 2018

- ▶ **Einsparung um 0,4 % bei den Aufwendungen gegenüber dem Ansatz 2018**

- ▶ **Reduzierung von 4,7 % bei den Erträgen gegenüber dem Ansatz 2018 vor allem durch Mindererträge bei**
 - **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

- ▶ **Zuschussbedarf steigt voraussichtlich**
 - **40.430.000 Euro im Ansatz 2018 veranschlagt**
 - **Steigerung um 1.895.000 Euro auf 42.325.000 Euro zu erwarten**

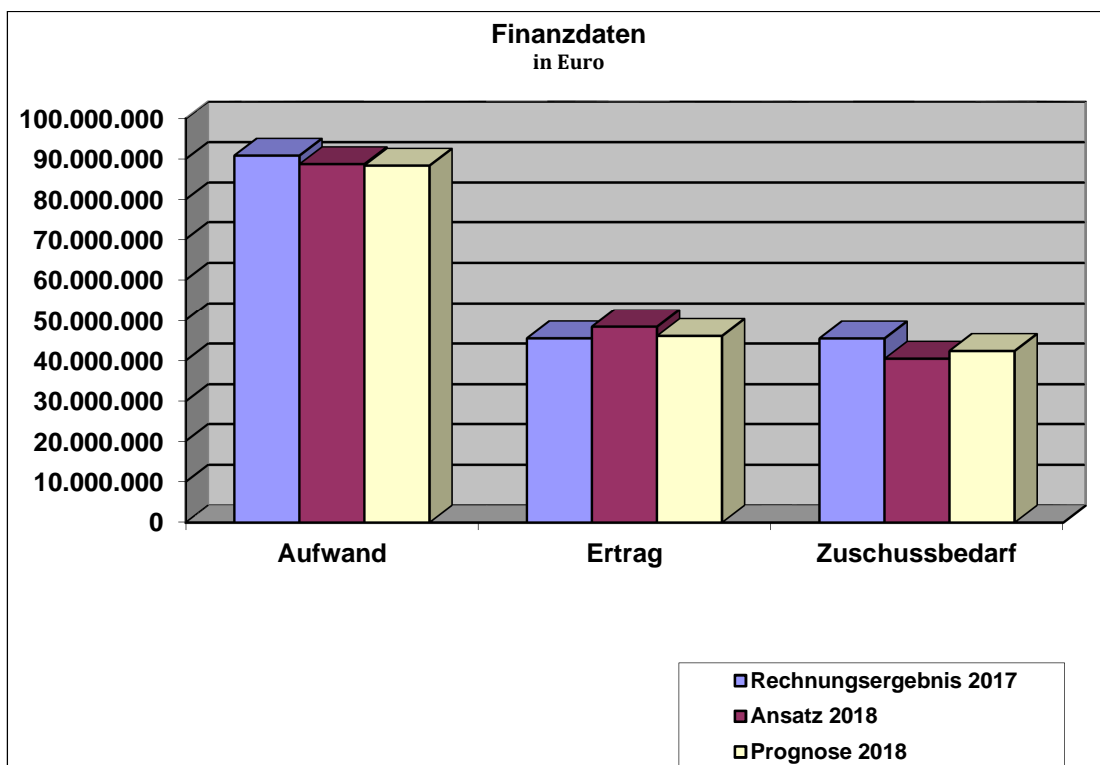
1. Finanzübersicht

	Rechnungsergebnis 2017	Ansatz 2018	Prognose 2018
	In Euro		
Aufwand	90.835.000	88.727.000	88.351.000
Ertrag	45.432.000	48.297.000	46.026.000
Zuschussbedarf	45.403.000	40.430.000	42.325.000

Der Controllingbericht des Sozialamtes wird ab dem Jahr 2006 in der jetzigen Form erstellt. Er ermöglicht einen systematischen Überblick über die wesentlichen vom Sozialamt bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen.

Der ausgewertete Bereich beinhaltet ausschließlich gesetzliche Leistungen und ist daher nur begrenzt beeinflussbar. In den ausgewerteten Haushaltspositionen finden sich rund 77,2 % der Gesamtaufwendungen und rund 99,6 % der Gesamterträge des Sozialamtes.

Nachfolgend werden unter Nr. 2 und 3 die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge getrennt nach Produkten dargestellt. Die Prognose ist auf der Grundlage der Finanzentwicklung bis Ende Juni 2018 erfolgt.



2. Aufwandsentwicklung

Übersicht über die Aufwandsentwicklung in den Produkten des Sozialamtes									
Produkt	Bezeichnung	Ist 2017	Ansatz 2018	Soll Ende Juni 2017		Prognose	Abweichung Prognose/ Ansatz		Verlauf
		in 1000 €	in 1000 €	in 1000 €	in %	in 1000 €	in 1000 €	in %	
	Gesamt	90.835	88.727	42.739	48	88.351	- 376	- 0,4	↘
050201	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	27.298	28.848	14.228	49,3	29.058	210	0,7	↗
050202	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	8.383	9.283	4.169	44,9	8.973	- 310	- 3,3	↘
050203	Leistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge	23.536	17.905	7.487	41,8	15.789	- 2.116	- 11,8	↘
050204	BAföG*	85	76	13	17,1	72	- 4	- 5,3	↘
050301	Beratung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	18.653	20.232	9.720	48,0	19.182	- 1.050	- 5,2	↘
050302	Beratung und Leistungen bei Behinderung	5.048	5.401	3.461	64,1	6.259	858	15,9	↗
050303	Hilfen zur Gesundheit	4.394	3.297	1.448	43,9	4.302	1.005	30,5	↑
050304	Leistungen in anderen Lebenslagen nach dem SGB XII	1.928	1.933	1.092	56,5	2.308	375	19,4	↗
050305	Leistungen bei (drohender) Obdachlosigkeit	1.510	1.752	1.121	64,0	2.408	656	37,4	↑

*BAföG-Leistungen werden direkt im Landeshaushalt verbucht.

- ↑ steigender Aufwand um mehr als 30 %
- ↗ steigender Aufwand um weniger als 30 %
- keine Veränderung
- ↘ sinkender Aufwand um mehr als 30 %
- ↙ sinkende Aufwand um weniger als 30 %

Erläuterungen zur Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Gegenüber den Ansätzen 2018 kommt es bei folgenden Produkten zu den größten Aufwandsveränderungen. Die Entwicklung wird hier kurz erläutert:

steigender Aufwand:

Produkt 050201: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Die Steigerung des Aufwands bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen wird durch die Fallzahlsteigerung sowie durch die unterschiedliche Höhe der Aufwendungen im Einzelfall verursacht. Während im Juni 2017 noch 3.909 Personen im Leistungsbezug waren, beträgt die Zahl im Juni 2018 bereits 4.249 (Steigerung 340 Personen, 8,7 %).

Produkt 050302: Beratung und Leistungen bei Behinderung

Die Steigerung der Aufwendungen in diesem Produkt entsteht vorwiegend im Bereich der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung außerhalb von Einrichtungen für die Finanzierung von Integrationshelfern. Hier wird auf Grund der Ausgabeentwicklung, die auch durch Nachzahlungen für das Jahr 2017 beeinflusst wird, ein Mehraufwand in Höhe von ca. 600.000 € erwartet. Der Aufwand für diese Hilfe stieg in den letzten Jahren wie folgt:

2015 = 2.777.479 €

2016 = 2.908.595 €

2017 = 3.284.546 €

Auf Grund der Ausgabeentwicklung wird in diesem Jahr ein Bedarf in Höhe von 4,0 Mio. € erwartet. Auch im Bereich der sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kommt es verursacht durch das Inklusionsstärkungsgesetz NRW zu einem Mehraufwand von ca. 200.000 €, da der örtlichen Sozialhilfeträger nunmehr auch für das betreute Wohnen für die unter 65-jährigen Personen zuständig ist, sofern die Hilfe innerhalb der Herkunftsfamilie erbracht wird.

Ebenfalls wird im Bereich der Hilfen in Einrichtungen ein Mehrbedarf in Höhe von ca. 100.000 € erwartet.

Produkt 050303: Hilfen zur Gesundheit

Die Ansätze für die Hilfe bei Krankheit außerhalb und innerhalb von Einrichtungen belaufen sich zurzeit auf 3.200.000 €. Auf Grund der momentan sehr zeitverzögerten Abrechnungen der AOK NordWest ist eine verlässliche Schätzung derzeit nicht möglich. Bisher wurde erst das 2. Quartal 2017 abgerechnet. Es wird ein Mehrbedarf von ca. 1 Mio. € erwartet.

Produkt 050304 „Leistungen in anderen Lebenslagen nach dem SGB XII“:

In diesem Produkt wird ein Mehrbedarf in Höhe von ca. 375.000 € erwartet. Es kommt zu einem erhöhten Bedarf bei der Hilfe zur Überwindung in besonderen sozialen Schwierigkeiten a.v.E. sowie bei der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts a.v.E.. Hier wirken sich die Veränderungen durch die Pflegestärkungsgesetze 2 und 3 aus. Es kommt zu Verschiebungen aus dem Bereich der Hilfe zur Pflege in diesen Bereich.

Produkt 050305: Leistungen bei (drohender) Obdachlosigkeit

Der Bedarf für Nutzungsentgelte für beschlagnahmte Wohnungen nach dem Ordnungsbehördengesetz steigt auf Grund der Ausgabeentwicklung und höherer Bedarfe gegenüber dem Ansatz in Höhe von 1.500.000 € um ca. 400.000 €.

Darüber hinaus wird für die Betriebskosten der Obdachloseneinrichtungen auf Grund der Ausgabeentwicklung und höherer Bedarfe ein Mehrbedarf von 200.000 € erwartet. Bei der Haushaltsaufstellung wurde ein Ansatz in Höhe von 160.000 € eingeplant.

sinkender Aufwand:

Produkt 050202: Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Die Reduzierung des Aufwands bei der Hilfe zum Lebensunterhalt wird durch sinkende Fallzahlen verursacht. Zum 01.07.2016 wurde die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt in Fällen des „Ambulant Betreuten Wohnens“ durch das Inklusionsstärkungsgesetz NRW vom LWL auf die örtlichen Sozialhilfeträger verlagert. Da jedoch die Fallzahlen insgesamt im Laufe des Jahres 2017 rückläufig waren, sind die Aufwendungen nicht so stark angestiegen, wie bei der Haushaltskalkulation für das Jahr 2018 angenommen wurde. Im Bereich der laufenden Leistungen außerhalb von Einrichtungen wird mit einem Minderbedarf in Höhe von ca. 200.000 € gerechnet.

Der Bedarf für die laufenden Leistungen in Einrichtungen fällt voraussichtlich geringer aus als geplant. Aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes 3 haben Personen unterhalb von Pflegegrad 2 ab Januar 2017 keinen Anspruch mehr auf Übernahme der Heimkosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Die Leistungen werden ab Januar 2017 im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt i. E. gewährt. Die Anzahl der Leistungsberechtigten unterhalb des Pflegegrades 2 in Einrichtungen ist geringer ausgefallen als für das Jahr 2018 angenommen wurde. Es wird mit einem Minderbedarf in Höhe von ca. 150.000 € gerechnet.

Demgegenüber wird bei den einmaligen Leistungen mit einem geringen Mehrbedarf gerechnet.

Während im Juni 2017 noch 828 Personen im Leistungsbezug waren, beträgt die Zahl im Juni 2018 nur noch 769 (Reduzierung 59 Personen, 7,1 %).

Produkt 050203: Leistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge

Im Bereich der Leistungen nach § 2 bis 6 AsylbLG wird mit einem Mehrbedarf in Höhe von ca. 857.000 € gerechnet.

Die Zahl der Leistungsberechtigten sowie die Rechnungsergebnisse entwickelten sich wie folgt:

Zeitpunkt	Leistungs- berechtigte	Steigerung LB	Steigerung %	Rechnungs- ergebnis	Steigerung %
31.12.2012	897			4.464.326 €	21,4
31.12.2013	1.206	309	34,4	6.153.182 €	37,8
31.12.2014	1.916	707	58,9	8.917.537 €	44,9
31.12.2015	4.200	2.284	119,2	14.234.221 €	59,6
31.12.2016	2.782	-1.418	-33,8	23.700.462 €	66,5
31.12.2017	1.734	-1.048	-37,7	17.234.516 €	-27,3
30.06.2018	1.775				

Die monatliche Hochrechnung geht von dem oben genanntem Mehrbedarf gegenüber dem bisherigen Ansatz in Höhe von 11.212.860 € aus. Es kann allerdings nicht verlässlich prognostiziert werden, wie sich die Zuzüge von Flüchtlingen im laufenden Jahr tatsächlich weiter entwickeln.

Der Ansatz für die Zuschüsse zur Übernahme der Betriebsträgerschaften von Flüchtlingseinrichtungen durch freie Träger sinkt gegenüber der bisherigen Planung, da Einrichtungen entfallen bzw. in die Trägerschaft der Stadt Münster zurückfallen. Es wird mit Einsparungen in Höhe von ca. 1.548.000 € gerechnet.

Bei den Mieten für Übergangseinrichtungen im Flüchtlingsbereich wird sich der Bedarf auf Grund der zu erwartenden Abnahme der Belegung voraussichtlich gegenüber dem Ansatz in Höhe von 870.000 € um ca. 650.000 € verringern.

Der Bedarf für die Einrichtung von Übergangswohnungen asylbegehrende Ausländer wird sich auf Grund der Ausgabeentwicklung und aktueller Lagerbestände gegenüber dem Ansatz in Höhe von 840.000 € um ca. 640.000 € verringern.

Auch der Bedarf für die Betriebskosten in diesem Bereich wird sich auf Grund der derzeitigen Entwicklung gegenüber dem Ansatz in Höhe von 550.000 € um ca. 85.000 € verringern.

Produkt 050301: Beratung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

In diesem Produkt sinkt der Aufwand gegenüber der Planung.

Beim Ansatz der Hilfe zur Pflege a.v.E. kommt es auf Grund der im Jahr 2017 eingetretenen gesetzlichen Änderungen zu Einsparungen. Im Bereich der Hilfe zur Pflege waren die Fallzahlen im Jahr 2017 stark rückläufig. Der Rückgang der Fallzahlen ergibt sich zum einen aus den Pflegestärkungsgesetzen 2 und 3, die zum 01.01.2017 in Kraft getreten sind. Leistungsberechtigte ohne Pflegegrad bzw. unterhalb von Pflegegrad 2 haben keinen Anspruch mehr bzw. nur noch einen eingeschränkten Anspruch. Die Leistungen für diese Personen (z.B. Hauswirtschaftliche Hilfen, Hausnotruf) werden seitdem aus der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes bzw. aus der Altenhilfe erbracht. Weiterhin wurde durch das Pflegestärkungsgesetz 2 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Die Leistungen der Pflegeversicherung haben sich dadurch erheblich verbessert, so dass einige Pflegebedürftige ihren Bedarf komplett aus den Leistungen der Pflegeversicherungen sicherstellen können und nicht mehr auf die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII angewiesen sind.

Zum anderen ergibt sich der Rückgang der Fallzahlen aus dem Inklusionsstärkungsgesetz NRW. Die Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege a.v.E. für Personen zwischen 18 und 65 Jahren außerhalb der Herkunftsfamilie wurde seit dem 01.07.2016 von den örtlichen Sozialhilfeträgern auf den Landschaftsverband verlagert. In diesem Bereich werden Minderaufwendungen in Höhe von ca. 800.000 € erwartet.

Beim Ansatz der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen kommt es auf Grund der ab dem Jahr 2017 eingetretenen gesetzlichen Änderungen ebenfalls zu Einsparungen. Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff wurde der leistungsberechtigte Personenkreis erweitert. Die Erweiterung der Leistungen führte für nicht pflegeversicherte Personen zu Mehraufwendungen. Die verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung haben bei pflegeversicherten Personen zu Minderaufwendungen im Bereich der Hilfe zur Pflege geführt. Leistungsberechtigte Personen unterhalb des Pflegegrades 2 haben darüber hinaus gar keinen Anspruch mehr auf Übernahme der Heimkosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege. Für diese Personen werden die Leistungen seitdem aus der Hilfe zum Lebensunterhalt i. E. übernommen. In diesem Bereich werden Minderaufwendungen in Höhe von ca. 630.000 € erwartet.

Die Zahl der Personen im vollstationären Hilfebezug entwickelt sich sehr moderat. Das Amt steuert seit dem 01.01.2010 über den Einsatz einer Pflegefachkraft die Unterbringung in Betreuungseinrichtungen gezielter. Seit dem 01.06.2014 wurde eine weitere Pflegefachkraft für diese Zweck eingesetzt. Die Zahl der Personen entwickelte sich wie folgt:

31.12.2011 = 701	31.12.2015 = 738
31.12.2012 = 727	31.12.2016 = 743
31.12.2013 = 727	31.12.2017 = 723
31.12.2014 = 720	

Andererseits werden in den Bereichen Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste (180.000 €), Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (100.000 €) und Pflegewohngeld (100.000 €) die in Klammern genannten Mehraufwendungen erwartet.

3. Ertragsentwicklung

Übersicht über die Ertragsentwicklung in den Produkten des Sozialamtes									
Produkt	Bezeichnung	Ist 2017	Ansatz 2018	Soll Ende 2018		Prognose	Abweichung Prognose/ Ansatz		Verlauf
		in 1000 €	in 1000 €	in 1000 €	in %		in 1000 €	in 1000 €	
	Gesamt	45.432	48.297	20.867	43,2	46.026	- 2.271	- 4,7	↘
050201	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	26.955	28.847	13.992	48,5	29.046	199	0,7	↗
050202	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	541	488	302	61,9	497	9	1,8	↗
050203	Leistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge	13.457	14.876	4.138	27,8	12.228	- 2.648	- 17,8	↘
050204	BAföG*	318	306	170	55,6	306	-	-	→
050301	Beratung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	1.330	1.109	756	68,2	1.179	70	6,3	↗
050302	Beratung und Leistungen bei Behinderung	920	935	569	60,9	985	50	5,3	↗
050303	Hilfen zur Gesundheit	238	159	46	28,9	58	- 101	- 63,5	↘
050304	Leistungen in anderen Lebenslagen nach dem SGB XII	7	6	11	183,3	5	- 1	- 16,7	↘
050305	Leistungen bei (drohender) Obdachlosigkeit	1.666	1.571	883	56,2	1.722	151	9,6	↗

* BAföG- Leistungen werden direkt im Landeshaushalt verbucht.

- ↗ steigender Ertrag um mehr als 30 %
- ↖ steigender Ertrag um weniger als 30 %
- keine Veränderung
- ↘ sinkender Ertrag um mehr als 30 %
- ↙ sinkender Ertrag um weniger als 30 %

Erläuterungen zur Entwicklung der Erträge

Bei den Erträgen sind insbesondere die Veränderungen bei folgenden Produkten finanziell bedeutsam. Die Gründe für die vorgenannten Entwicklungen sind hier kurz erläutert:

A) steigender Ertrag:

Produkt 050201: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Die Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund erfolgt seit dem Jahr 2015 zu 100 %. Durch die geplante Steigerung beim Aufwand kommt es zu entsprechenden Mehreinnahmen. Die geringfügige Mindereinnahme gegenüber der

Mehrausgabe resultiert daraus, dass die Leistungen für die Lernförderung und Mittagsverpflegung im Bereich der Bildung und Teilhabe nicht erstattet werden.

Produkt 050305: Leistungen bei (drohender) Obdachlosigkeit

Im Bereich der Benutzungsgebühren werden Mehreinnahmen von ca. 151.000 € gegenüber dem Ansatz in Höhe von 1.500.000 € erwartet.

B) sinkender Ertrag:

Produkt 050203: Leistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge

Die pauschale Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz wurde ab 2017 umgestellt. Die bisherige jährliche Pauschale wurde auf eine monatliche Zahlung pro Flüchtling umgestellt. Die Verteilung der Pauschale erfolgt personen- und monats-scharf ab der Zuweisung in die Kommunen. Auf der Grundlage einer im Jahr 2017 gemeinsam vom Land und den Kommunen durchgeführten Datenerhebung der tatsächlich anfallenden Kosten für die Flüchtlingsunterbringung soll die Erstattungspauschale für 2018 neu verhandelt werden. Konkrete Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor. Es wird jedoch eine Erhöhung der Pauschalen erwartet. Vor diesem Hintergrund wird auf Grundlage der in den Monaten Januar bis Mai erhaltenen Monatszahlungen eine Einnahme von ca. 9.480.000 € erwartet. Gegenüber dem Ansatz in Höhe von 13.421.270 € ergibt sich eine um ca. 3.941.270 € geringere Einnahme.

Andererseits werden im Bereich der Benutzungsgebühren Mehreinnahmen von ca. 860.000 € gegenüber dem Ansatz in Höhe von 1.180.000 € erwartet.

Ebenfalls werden bei den „Erstattungen überzahlter Leistungen, Zinsen, Tilgung“ Mehreinnahmen in Höhe von ca. 385.000 € erwartet. Dabei handelt es sich bei einem Betrag in Höhe von 293.721,55 € um eine einmalige Erstattung einer Krankenversicherung für das 3. und 4. Quartal 2016.

Produkt 050303: Hilfen zur Gesundheit

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet der Stadt Münster verschiedene im Rahmen von § 264 SGB V abgerechnete Aufwendungen. Hier ist es im Jahr 2017 zu einer zu hohen Abrechnung gekommen, die im laufenden Jahr zu erstatten war. Ebenfalls fallen die Ersatzansprüche in diesem Jahr geringer aus als geplant. Es kommt zu Mindererträgen von ca. 100.000 €.

4. Prognose

Auf Grund der Aufwandsentwicklung ist von einem Minderbedarf in Höhe von ca. 376.000 € für den ausgewerteten Bereich auszugehen, der zur Deckung verschiedener bisher nicht eingeplanter Bedarfe u.a. in den Produkten 050203 und 050305 benötigt wird.

Da dem sinkenden Aufwand im Jahr 2018 sinkende Erträge in Höhe von ca. 2.271.000 € gegenüber stehen, wird sich der Zuschussbedarf des Sozialamtes im ausgewerteten Bereich voraussichtlich von geplanten 40.430.000 € um ca. 1.895.000 € auf 42.325.000 € erhöhen.

I. A.

gez.

Dagmar Arnkens-Homann

Verfasser:

Andreas Woltering Tel. 4 92-50 11

Münster, August 2018